

Statuten

der Bürgervereinigung Ittigen BVI

vom 26. April 2001, teilrevidiert am 26. April 2023

I Zweck

- 1 Die Bürgervereinigung Ittigen BVI ist der von **traditionellen** politischen Parteien unabhängige Zusammenschluss bürgerlich gesinnter Ittigerinnen und Ittiger.
- 2 Sie fördert **als eigenständige, lokalpolitische Partei** das Zusammenleben, die Mitwirkung und das Wohlergehen der Bevölkerung in der Einwohnergemeinde Ittigen, dient der Meinungsbildung in Gemeindeangelegenheiten und wahrt die Interessen ihrer Mitglieder.

II Mitgliedschaft

- 3 Mitglied der BVI können alle in Ittigen stimm- und wahlberechtigten Personen werden, welche sich zum Zweck der BVI bekennen und ihre Bestrebungen unterstützen.
- 4 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. In begründeten Fällen kann er vom Wohnsitzerfordernis und/oder vom Erfordernis der Stimm- und Wahlberechtigung gemäss Art. 3 dispensieren.
Die Aufnahme bedingt eine 2/3-Mehrheit im Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Gesuchsteller **oder der Gesuchstellerin** dieser Entscheid schriftlich mitzuteilen.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er gilt auch ohne schriftliche Äusserung als erklärt, wenn innert 30 Tagen nach der zweiten Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt ist oder wenn der Wegzug aus der Gemeinde ohne Mitteilung erfolgt.

Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

III Rechte und Pflichten

- 6 Die Mitglieder werden zu Versammlungen eingeladen und haben das Recht, ihrer Meinung freien Ausdruck zu verleihen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

- 7 Jedes Mitglied kann beim Vorstand verlangen, dass bestimmte Sachfragen zur Diskussion gestellt werden. Diese Anträge müssen 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Antragsteller **oder die Antragstellerin** hat das Recht, **die** Anträge an der Versammlung zu begründen.
- 8 Jedes Mitglied bezahlt zur Deckung der Unkosten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

IV Organisation

- 9 Die BVI ist als Verein im Sinne des Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert. Ihre Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Mitgliederversammlung

- 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BVI. Sie wird vom Vorstand schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Anlass, einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
- 11 Einmal jährlich, in der Regel vor der ersten ordentlichen Gemeindeversammlung, tagt die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung. Sie behandelt folgende Geschäfte:
 - a) Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten
 - b) Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - c) Voranschlag und Festsetzung der Mitgliederbeitrags
 - d) Mutationen
 - e) Wahlen: Präsidentin / Präsident, Vorstandsmitglieder, Revisoren
 - f) Verschiedenes: Jahresprogramm, Anregungen

- 12 Die Präsidentin / der Präsident kann auch Nichtmitgliedern den Zugang zur Mitgliederversammlung gestatten.

Vorstand

- 13 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und **5 – 8** Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.
- 14 I.d.R. nimmt mindestens ein **BVI**-Behördenmitglied an den Sitzungen des Vorstandes teil. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist **nach Möglichkeit** auf eine Vertretung der verschiedenen Gemeindegebiete zu achten.

- 15 Die Präsidentin / der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin / der Präsident kann als Vorstandsmitglied, jedoch nur **zweimal** als Präsident-/in, wiedergewählt werden. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. **In Ausnahmefällen kann die ununterbrochene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern auf maximal 14 Jahre verlängert werden.** Bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsdauer wird die bis zu deren Ablauf liegende Zeitspanne nicht mitgezählt.
- 16 Aus einer Familie kann nur jeweils ein Mitglied im Vorstand vertreten sein (Ehegatten sowie Angehörige in auf- und absteigender Linie).
- 17 Der Vorstand behandelt Fragen, welche für die in Ittigen wohnhaften Personen von Wichtigkeit sind und bereitet die Geschäfte für die Versammlung der BVI vor.
- 18 Der Vorstand sorgt für die Information der Mitglieder und betreibt die Öffentlichkeitsarbeit für die BVI.
- 19 Der Vorstand ist befugt, innerhalb des von der Hauptversammlung genehmigten Voranschlages, finanzielle Verpflichtungen einzugehen und zu regeln.

Revisoren

- 20 Zwei **Revisorinnen** / Revisoren amten als Kontrollstelle. Für sie gilt die gleiche Amtsdauer wie für Vorstandsmitglieder, nicht aber die Amtszeitbeschränkung.

V Schlussbestimmungen

- 21 Die Präsidentin / der Präsident vertritt die BVI nach aussen. Für Verpflichtungen zeichnet sie/er oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 22 Mit Ausnahme der Änderung der Statuten und der Auflösung der BVI, die einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen, werden die Entscheide nach einem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 23 Entscheide in Sachgeschäften erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Wahlen und die Bezeichnung der Kandidaten für Gemeindeämter sind geheim durchzuführen, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Bei Einervorschlägen sind stille Wahlen möglich.



- 24 Für die Verbindlichkeiten der BVI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 25 Bei einer Auflösung der BVI ist ihr nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibendes Vermögen **der Gemeinde Ittigen** zu überweisen.
- 26 Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom **26. April 2023 genehmigt** und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 26. April 2001.

Bürgervereinigung Ittigen BVI
Die Co-Präsidenten a.i.:

sig.
Hans-Rudolf Ramseier

sig.
Martin Thomann